



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 19/2022 vom 01.04.2022

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	3
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	3
Stadt Syke.....	3
Bauleitplanung der Stadt Syke - Bebauungsplan Nr. 25 (104/08) "Westlich der Wachendorfer Straße"	3
Gemeinde Stuhr	4
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr in den Ortsteilen Brinkum und Moordeich Bekanntmachung über die Anpassung der Darstellung im Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch durch die a) 9. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum zum Bebauungsplan Nr. 23 (15/34) - TN „Hüchtingstraße“ - Teilneuaufstellung und b) 10. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Moordeich zum Bebauungsplan Nr. 23/121 „Am kleinen Deichfluß“ - 2. Änderung	4
Gemeinde Wagenfeld	6
1. Änderung zur Richtlinie der Gemeinde Wagenfeld zu den Elternbeiträgen in Kindertagesstätten	6
Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld - 45. Änderung des Flächennutzungsplanes "Ehemalige Molkerei Ströhen"	7
Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld - 47. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 50 "Sulinger Straße"	8
Gemeinde Weyhe.....	10
Satzung der Gemeinde Weyhe über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Weyhe (Neufassung)	10
Satzung der Gemeinde Weyhe über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie der Betreuung im Anschluss an das Ganztagsgrundschulangebot und in der Ferienzeit.....	18
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Weyhe über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie der Betreuung im Anschluss an das Ganztagsgrundschulangebot und in der Ferienzeit	22
Jahresabschluss 2018	24

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Flecken Lemförde	24
Haushaltssatzung des Flecken Lemförde für das Haushaltsjahr 2022	24
Samtgemeinde Barnstorf	26
Hauptsatzung der Samtgemeinde Barnstorf	26
1. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf	28
Samtgemeinde Siedenburg - Gemeinde Borstel	29
Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2022	29
C Bekanntmachungen anderer Stellen	30
Wasserversorgung SULINGER LAND.....	30
1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragswirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung SULINGER LAND für das Wirtschaftsjahr 2022	30

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

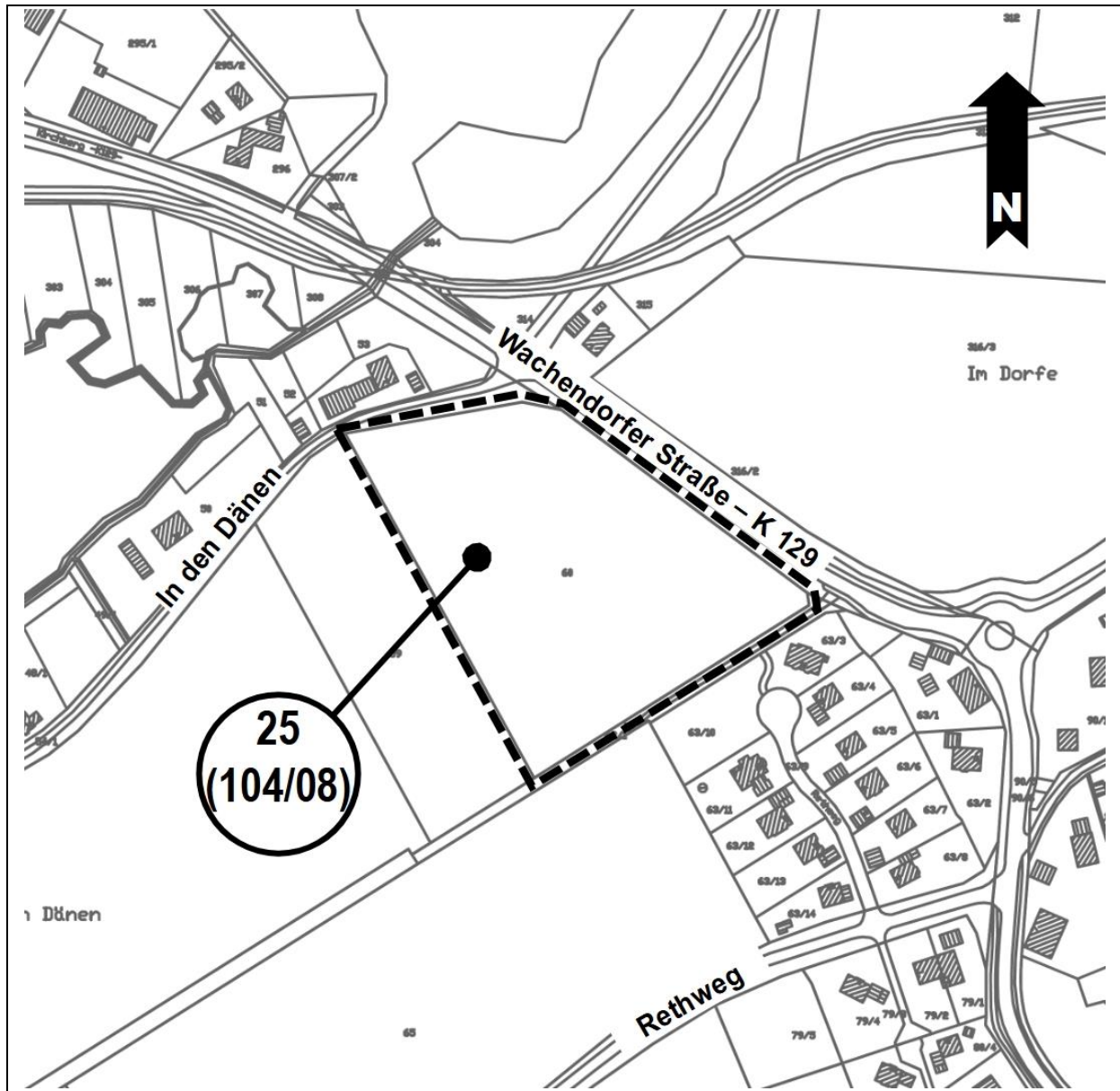
Stadt Syke

Bauleitplanung der Stadt Syke - Bebauungsplan Nr. 25 (104/08) "Westlich der Wachendorfer Straße"

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 16. März 2022 den Bebauungsplan Nr. 25 (104/08) „Westlich der Wachendorfer Straße“ gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Lage im Raum und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 (104/08) „Westlich der Wachendorfer Straße“ liegt in der Gemarkung Wachendorf, südlich der Straße „In den Dänen“ und westlich der „Wachendorfer Straße“. Die genaue Lage und Abgrenzung ist dem Plan zu entnehmen.



Rechtsverbindlichkeit

Der Bebauungsplan Nr. 25 (104/08) „Westlich der Wachendorfer Straße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der oben genannte Bebauungsplan und dessen Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.66, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke öffentlich aus. Diese können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 und ff. BauGB

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, 17.03.2022
Gez.
Suse Laue
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Stuhr

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr in den Ortsteilen Brinkum und Moordeich Bekanntmachung über die Anpassung der Darstellung im Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch durch die

- a) 9. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum zum Bebauungsplan Nr. 23 (15/34) - TN „Hüchtingstraße“ - Teilneuaufstellung und**
- b) 10. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Moordeich zum Bebauungsplan Nr. 23/121 „Am kleinen Deichfluß“ - 2. Änderung**

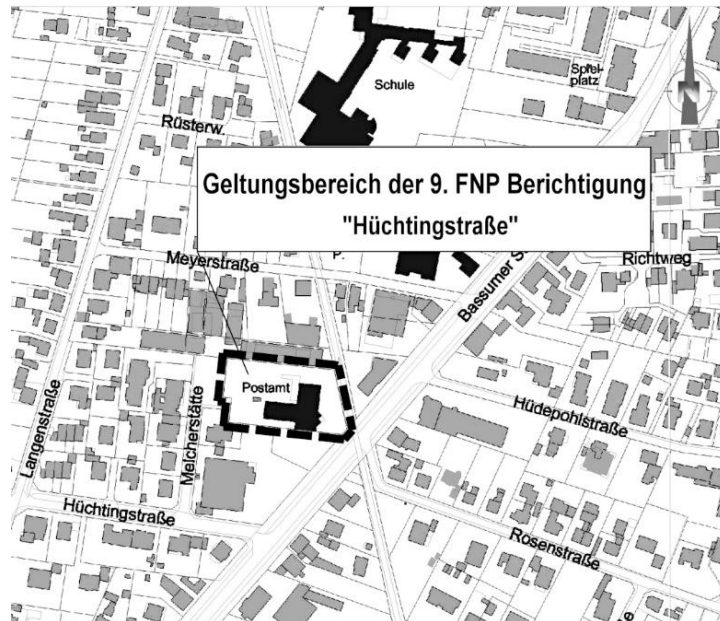
Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am.08.12.2021 die o.g. Bebauungspläne als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen. Die Bebauungspläne wurden im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Der Satzungsbeschlüsse wurden am 01.02.2022 im elektronischen Amtsblatt Nr. 12/2022 des Landkreises Diepholz im Internet unter der Adresse <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen> bekannt gemacht. Die o.g. Bebauungspläne sind damit am 01.02.2022 rechtsverbindlich geworden.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen der o. g. Bebauungspläne angepasst.

a) 9. Berichtigung

Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuhr von 1996 werden in dem von der 9. Berichtigung überdeckten Bereich aufgehoben. Anstelle einer gemischten Baufläche wird zukünftig eine Wohnbaufläche dargestellt.

Die Lage und Abgrenzung der 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



b) 10. Berichtigung

Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuhr von 1996 werden in dem von der 10. Berichtigung überdeckten Bereich aufgehoben.

Anstelle einer Wohnbaufläche wird zukünftig eine Sonstige Sonderbaufläche „Einzelhandel, Nahversorgung“ dargestellt.

Die Lage und Abgrenzung der 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Berichtigungen stellen einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgen ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhalten keinen Umweltbericht und bedürfen nicht der Genehmigung.

Die 9. und 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuhr werden mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 9. und 10. Berichtigung können während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
Zusätzlich Montag bis Dienstag und Donnerstag	von 14:00 – 16:00 Uhr von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Rufnummer (Tel. 0421/5695-304 oder 354), oder per E-Mail I.Sandstedt@stuhr.de oder J.Reepschlaeger@stuhr.de eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, 24.03.2022
Stephan Korte
Bürgermeister

Gemeinde Wagenfeld

1. Änderung zur Richtlinie der Gemeinde Wagenfeld zu den Elternbeiträgen in Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Ziffer 2 und 45 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. Nr. 6/2002) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 300) und § 90 des Achten Sozialgesetzbuches –Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2002 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948) hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 08.02.2022 folgende 1. Änderung zur Richtlinie der Gemeinde Wagenfeld zu den Elternbeiträgen in Kindertagesstätten vom 10.03.2020 beschlossen:

Artikel I

§ 2 der Richtlinie der Gemeinde Wagenfeld vom 10.03.2020 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 2 Betreuungsergänzungsangebot

- (1) Das Betreuungsergänzungsangebot umfasst die Ferienbetreuung in den Kindergärten für Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind, die keinen Urlaub bekommen.
- (2) Die Ferienbetreuung im Kindergarten findet in den Sommerferien an maximal drei Wochen statt, sofern mindestens 10 Kinder sich nach einer vorher durchgeführten Bedarfsabfrage verbindlich pro Woche angemeldet haben. Die Kindertagesstätten wechseln sich bei der Betreuung ab. Der Termin richtet sich nach den Schließzeiten der Kindertagesstätten und wird rechtzeitig bekannt gegeben. Eine verbindliche Abfrage des Bedarfes erfolgt nach den Osterferien in der eigenen Kindertagesstätte.

- (3) Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise wahrgenommen werden.
- (4) Für Krippenkinder gibt es aus pädagogischen Gründen keine Ferienbetreuung.

Artikel II Inkrafttreten

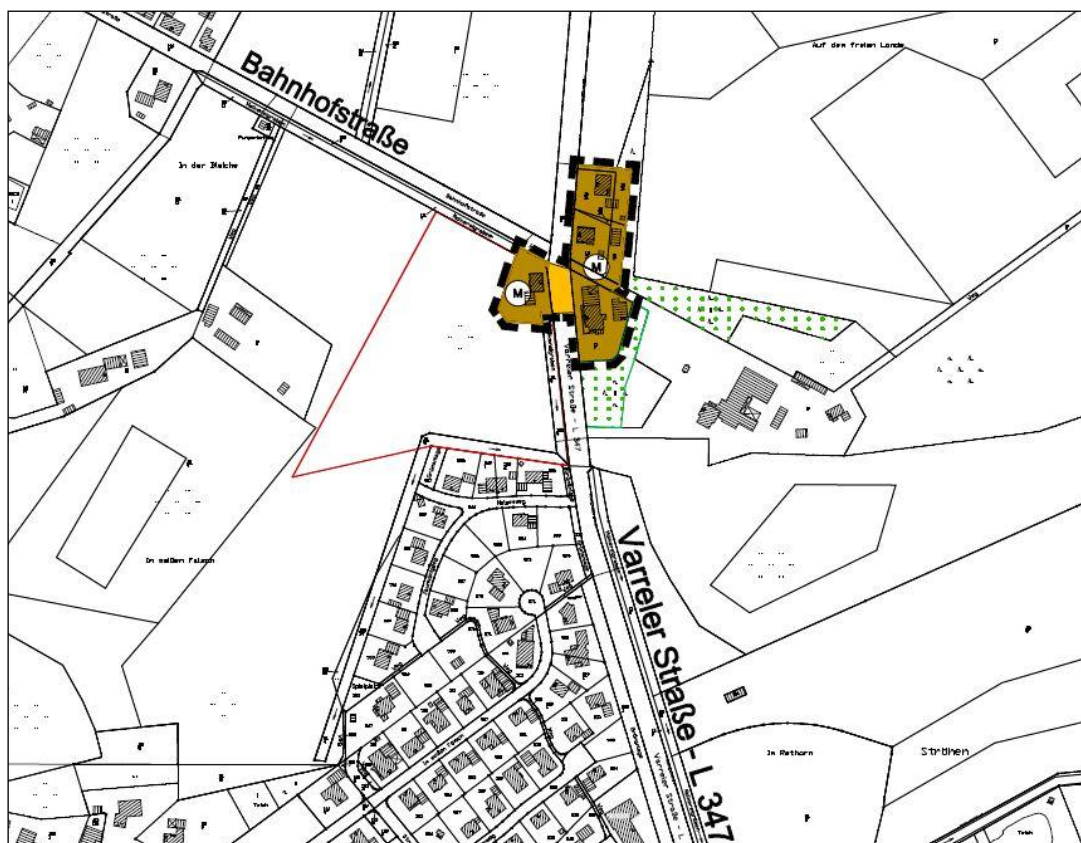
Diese 1. Änderung zur Richtlinie der Gemeinde Wagenfeld zu den Elternbeiträgen in Kindertagesstätten tritt zum 01.03.2022 in Kraft.

Wagenfeld, 08.02.2022
Kreye
Bürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld - 45. Änderung des Flächennutzungsplanes "Ehemalige Molkerei Ströhen"

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 23.03.2022 (Az.: 63 DH 00457/2022/82) die vom Rat der Gemeinde Wagenfeld am 20.07.2021 mit Feststellungsbeschluss gefasste 45. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der folgenden Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes "Ehemalige Molkerei Ströhen" gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Der Flächennutzungsplan mit der Begründung liegt im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 31 OG, öffentlich aus. Während den Öffnungszeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Flächennutzungsplan ist ergänzend auch auf der Webseite der Gemeinde Wagenfeld unter www.wagenfeld.de/bauleitplanung zu finden.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 28.03.2022
Der Bürgermeister
Kreye

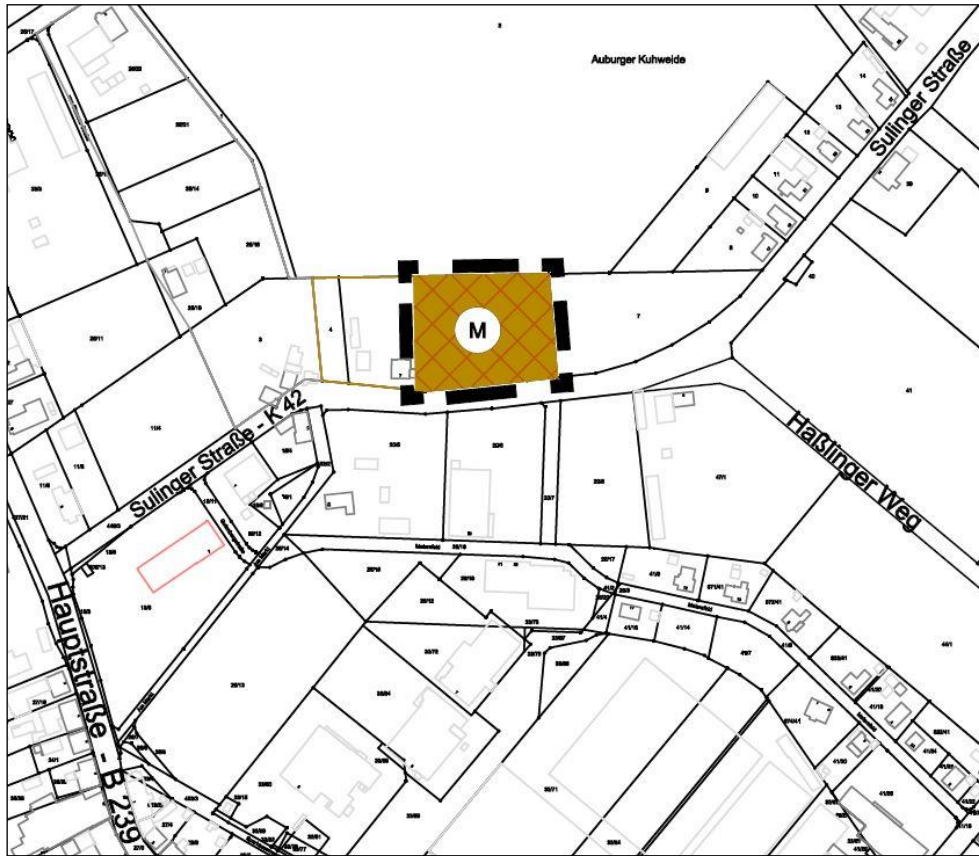
**Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld
- 47. Änderung des Flächennutzungsplanes und
Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 50 "Sulinger Straße"**

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 23.03.2022 (Az.: 63 DH 00458/2022/82) die vom Rat der Gemeinde Wagenfeld am 12.10.2021 mit Feststellungsbeschluss gefasste 47. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

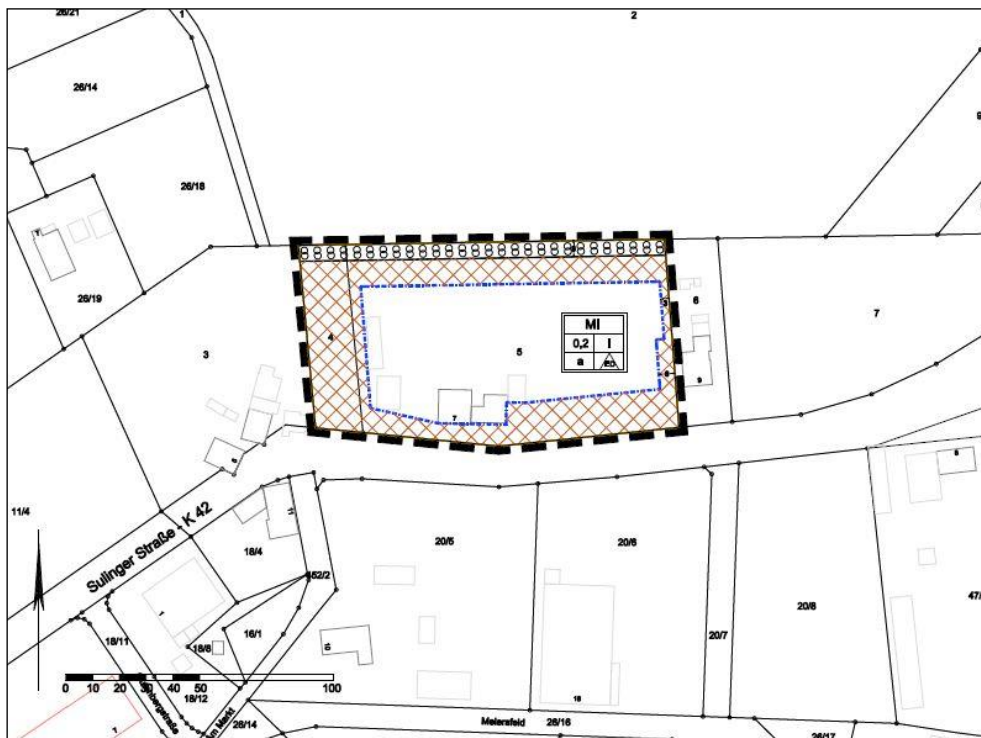
Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in gleicher Sitzung den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 50 "Sulinger Straße" mit der Begründung gem. § 1 Abs. 3 und § 10 BauGB sowie den §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind aus den folgenden Übersichtskarten, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

47. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sulinger Straße"



Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 50 "Sulinger Straße"



Mit dieser Bekanntmachung treten die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB und der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 50 "Sulinger Straße" gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan mit den Begründungen liegen im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 31 OG, öffentlich aus. Während den Öffnungszeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Bauleitpläne sind ergänzend auch auf der Webseite der Gemeinde Wagenfeld unter www.wagenfeld.de/bauleitplanung zu finden.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieser Bauleitpläne unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 28.03.2022
Der Bürgermeister
Kreye

Gemeinde Weyhe

Satzung der Gemeinde Weyhe über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Weyhe (Neufassung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. Nr. 27/2021 S. 470) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Weyhe in seiner Sitzung am 16.03.2022 die folgende Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Weyhe beschlossen.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Weyhe unterhält Kindertagesstätten (Krippen und Kindergärten) als öffentliche Einrichtungen. Sie betreibt diese entweder in eigener Trägerschaft oder in Trägerschaft Dritter.
- (2) In Krippen werden Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren betreut. Die Kindergärten stehen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Eintritt in die Grundschule zur Verfügung.
- (3) Das Kindertagesstättenjahr erstreckt sich vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.
- (4) Die Betreuung im Anschluss an das Ganztagsgrundschulangebot erfolgt nach Maßgabe einer gesonderten Satzung.

- (5) Neben der Betreuung von Kindern in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen unterstützt die Gemeinde Weyhe den Ausbau eines bedarfsdeckenden Tagesbetreuungsangebotes durch qualifizierte Tagespflegepersonen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Kindertagesstätten dienen der sozialpädagogischen Betreuung und der gemeinschaftsfördernden Erziehung von Kindern auf der Grundlage des Niedersächsischen Orientierungsplanes für Bildung und Erziehung. Die Erziehungspflicht der Personensorgeberechtigten den Kindern gegenüber bleibt unberührt.
- (2) Aufgabe der Kindertagesstätten ist es:
- die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder zu fördern,
 - die Kinder in ihrer Persönlichkeit zu stärken,
 - sie in sozialverantwortliches Handeln einzuführen,
 - den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen zu fördern und
 - die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen, Kindern mit und ohne Behinderung sowie Kindern unterschiedlicher Herkunft untereinander zu fördern.
- (3) Die Kindertagesstätten werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben. Jede Kindertagesstätte hat eine Konzeption, die als Leitfaden für die pädagogische Arbeit dient.
- (4) Das regionale Konzept für die gemeinsame Erziehung und Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Weyhe regelt die integrative Betreuung von Kindern, bei denen ein erhöhter Förderbedarf gem. § 1 Abs. 1 u. 3 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 u. 5 SGB VIII durch das Gesundheitsamt festgestellt worden ist.

§ 3 Aufnahmeverfahren

- (1) Der Antrag für die Aufnahme eines Kindes mit Beginn des kommenden Kindertagesstättenjahres (§ 1 Abs. 3) muss zwischen dem 01.01. und dem 15.02. in einer Kindertagesstätte gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Aufnahmeanträge außerhalb des o. g. Zeitraumes werden nachgeordnet und entsprechend der verbliebenen Platzkapazitäten berücksichtigt. Diese Anträge sind direkt im Rathaus, Fachbereich 2, einzureichen.

Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte der Gemeinde Weyhe. Sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebende Ansprüche bleiben unberührt.

Bei Aufnahmeanträgen außerhalb des o. g. Zeitraumes sind Anträge mindestens sechs Wochen vor dem beantragten Aufnahmezeitpunkt einzureichen. Bei einer späteren Antragstellung kann die Aufnahme nicht zum gewünschten Zeitpunkt gewährleistet werden.

- (2) Kinder, deren Personensorgeberechtigte von der Regelung des flexiblen Schulanfangs Gebrauch machen, müssen neu angemeldet werden.
- (3) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn des Kindertagesstättenjahres, frühestens nach Ende der Sommerschulferienzeit und erst nach Vollendung des ersten (Krippe) oder dritten (Kindergarten) Lebensjahres.

Krippenkinder werden im Rahmen einer gestaffelten Eingewöhnungsphase von ca. 2 – 4 Wochen aufgenommen. Die Personensorgeberechtigten oder eine durch sie bestimmte dritte Person sind verpflichtet, an der Eingewöhnungsphase teilzunehmen.

Das Datum der Aufnahme in die Krippe und in den Kindergarten wird durch die Leitung der Kindertagesstätte festgelegt. Ab diesem Tag sind Beiträge nach Maßgabe einer gesonderten Beitragssatzung zu zahlen.

- (4) Die Aufnahme erfolgt durch Bescheid. Kinder, die bis zum 31.12. des laufenden Kindertagesstättenjahres das erste bzw. dritte Lebensjahr vollenden, erhalten einen Betreuungsplatz. Darüber hinaus werden die Betreuungsplätze nach Auslastung vergeben.
- (5) Krippenkinder, die bis zum 31.12. des laufenden Kindertagesstättenjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben, wechseln grundsätzlich nach Vollendung des dritten Lebensjahres in eine Kindergartengruppe. Der Wechsel soll innerhalb von zwei Wochen nach dem dritten Geburtstag stattfinden. Kinder, die nach dem 31.12. des laufenden Kindertagesstättenjahres das dritte Lebensjahr vollenden, wechseln zum Beginn des neuen Kindertagesstättenjahres in eine Kindergartengruppe.
- (6) Anträge für den Wechsel der Einrichtung bzw. der Betreuungszeiten verlieren nach sechs Monaten ihre Gültigkeit und müssen neu gestellt werden.
- (7) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Antragstellung wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Dabei ist auch auf besondere Erkrankungen, Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen des Kindes hinzuweisen sowie die benötigte Betreuungszeit für das Kind anzugeben.

§ 4 Aufnahmekriterien

- (1) In den Kindertagesstätten werden vorrangig Kinder betreut, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 86 SGB VIII in der Gemeinde Weyhe haben. Ausnahmen sind nur bei Vorlage der Voraussetzungen entsprechend der Verfahrensweise bei der Aufnahme von gemeindefremden Kindern in Kindertagesstätten und damit verbundenem Finanzierungsausgleich zwischen den kreisangehörigen Kommunen im Landkreis zulässig.
- (2) Die Betreuung in einer Krippe, einem Kindergarten oder in der Kindertagespflege ist nur mit nachweislich erfolgtem Impfschutz gegen Masern möglich.
- (3) Bei Zuzug in die Gemeinde Weyhe ist hierüber ein entsprechender Nachweis bei der Anmeldung zu erbringen.
- (4) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kindertagesstättenplätze soll nach Möglichkeit dem Wunsch der Personensorgeberechtigten entsprochen werden. Sofern für ein Betreuungsangebot mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe von Plätzen unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten. Die Vergabekriterien gemäß der Anlage 1 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Bei Auflösung einer Gruppe in einer Kindertagesstätte haben die bisher in dieser Gruppe betreuten Kinder vorrangig Anspruch auf einen Platz in einer anderen Gruppe in der gleichen Kindertagesstätte. Dies gilt unabhängig von den in Anlage 1 festgelegten Vergabekriterien.
- (6) Abweichend von Absatz 4 wird bei Kindern, bei denen von der Regelung des flexiblen Schulanfangs Gebrauch gemacht wird, keine erneute Platzvergabe vorgenommen. Die Kinder behalten ihren bisherigen Kindergartenplatz.
- (7) Für die Aufnahme von Kindern, deren körperliche, seelische oder geistige Verfassung eine heilpädagogische Betreuung erfordert (Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedroht), sind die Vergabekriterien gemäß der Anlage 2 maßgeblich.
- (8) Hat ein Kind nach der Aufnahme in der Kindertagesstätte nicht mehr seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Weyhe, verliert es den Anspruch auf den zugeteilten Platz in der Kindertagesstätte. Auf Antrag, welcher spätestens einen Monat vor Wegzug bei der Gemeinde Weyhe eingegangen sein muss, kann das laufende Kindertagesstättenjahr in der Einrichtung vollendet werden.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) In den Kindertagesstätten der Gemeinde Weyhe werden in der Regel folgende Kernzeiten angeboten:

Kindergarten:

Vormittagsgruppen	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr oder 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Nachmittagsgruppen	13:15 Uhr bis 17:15 Uhr
Ganztagsgruppen	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr oder 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr oder 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Krippe:

Vormittagsgruppen	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Ganztagsgruppen	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr oder 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten Kernzeiten werden in den Krippen und Kindergärten auch spezifische Randzeiten (Früh- und Spätdienste) angeboten. Der konkrete Umfang der Randzeiten ist in der jeweiligen Kindertagesstätte zu erfragen. Ein Anspruch auf Einrichtung dieser Sonderöffnungszeit besteht nicht.
- (3) Eine Anmeldung für die Inanspruchnahme einer Randzeit ist grundsätzlich möglich, die Leistung kann jedoch erst ab Beginn des folgenden Monats in Anspruch genommen werden. Eine Kündigung dieser Randzeit ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals möglich.
- (4) Der Bedarf der Betreuung während der Randzeit ist jährlich zu Beginn des Kindertagesstättenjahres nachzuweisen. Bei Wegfall des Bedarfes kann seitens der Gemeinde Weyhe eine Kündigung der Randzeit erfolgen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.

§ 6 Schließtage und Ferienregelung

- (1) Die Kindertagesstätten werden an maximal 25 Tagen im Jahr geschlossen. Diese beinhalten zum einen die letzten dreieinhalb Wochen der Sommerferien und die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr. Zum anderen gibt es auch Brücken- und Planungstage, an denen die Einrichtungen geschlossen werden. Diese Schließ- und Ferientage werden den Personensorgeberechtigten jeweils zu Beginn eines Kindertagesstättenjahres mitgeteilt. Darüber hinaus ist eine unvorhergesehene Schließung im Einzelfall möglich (z.B. Streik, extreme Wetterlagen, Ausbruch ansteckender Krankheiten und Erkrankung des Personals).
- (2) Abweichungen von Absatz 1 werden mindestens ein Jahr im Voraus bekanntgegeben.
- (3) In den Krippen und Kindergärten werden während der übrigen Schulferienzeiten, mit Ausnahme der unter Absatz 1 genannten Schließzeiten, Bedarfsdienste angeboten, die während der im Aufnahmebescheid festgelegten Kernzeiten erfolgen.
- (4) Bei Bedarf wird ab dem Kalenderjahr 2015 in den Sommerschließzeiten ein zweiwöchiger kostenpflichtiger Notdienst für Kindergartenkinder berufstätiger Personensorgeberechtigter angeboten. Der Notdienst wird nur eingerichtet, wenn durchschnittlich mindestens zehn Kinder pro Tag angemeldet sind.

§ 7 Beiträge

Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden Beiträge nach Maßgabe einer gesonderten Beitragsatzung erhoben.

§ 8 Haftungsausschluss

Werden eine oder mehrere Kindertagesstätten aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen (z.B. Erkrankung des Personals oder Streik) geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz. Die Entrichtung der Beiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Erkrankung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Die Erkrankung eines Kindes ist der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen, bei ansteckenden/übertragbaren Krankheiten unter Angabe des Krankheitsgrundes. Es muss auch die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden. Kranke Kinder werden in den Kindertagesstätten nicht betreut und dürfen diese auch nicht besuchen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten. Zu Beginn des Kindertagesstättenjahres wird den Personensorgeberechtigten eine Belehrung zum Infektionsschutzgesetz ausgehändigt.
- (3) Wenn ein Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leidet oder im Haushalt des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 34 IfSG aufgetreten ist, darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Ist in einer Familie bzw. häuslichen Gemeinschaft des Kindes, das die Kindertagesstätte besucht, eine im Infektionsschutzgesetz aufgeführte Infektionskrankheit ausgebrochen, so ist der Leitung der Kindertagesstätte hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Auch das gesunde Kind muss in einem solchen Fall der Kindertagesstätte fernbleiben.
- (5) Personen, die an einer nach dem Infektionsschutzgesetz ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.
- (6) Behalten Personensorgeberechtigte ihr Kind aus persönlichen Gründen zu Hause, ist die Leitung der Kindertagesstätte umgehend zu informieren.
- (7) Allergien und besondere Lebensmittelunverträglichkeiten sind den pädagogischen Fachkräften seitens der Personensorgeberechtigten vor Beginn der Betreuung in einer Kindertagesstätte anzuzeigen. Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen.

§ 10 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Mit dem Eintritt in den Kindergarten erfolgt die Abmeldung von der Krippe automatisch. Mit dem Eintritt in die Schule erfolgt die Abmeldung vom Kindergarten automatisch zum 31. Juli.
- (2) Das Betreuungsverhältnis kann während des Kindertagesstättenjahres mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung während der letzten zwei Monate des Kindertagesstättenjahres ist nur in Ausnahmefällen (z.B. Wegzug im Juni) möglich.

§ 11 Ausschluss

- (1) Kinder, die die pädagogische Arbeit in Einrichtungen durch ihr Verhalten schwerwiegend beeinträchtigen oder gefährden, können zu jedem Zeitpunkt und mit sofortiger Wirkung vom Besuch der Einrichtung vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Zugleich kann die Leitung der Einrichtung ein Hausverbot aussprechen.
- (2) Kommt es zu einem erheblichen Fehlverhalten seitens der Personensorgeberechtigten, durch das die Erziehungsarbeit in der Einrichtung schwerwiegend beeinträchtigt oder gefährdet wird, kann die Gemeinde Weyhe das jeweilige Kind zu jedem Zeitpunkt und mit sofortiger Wirkung vom Besuch der Einrichtung vorübergehend oder auf Dauer ausschließen. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ist dann in einer anderen Einrichtung innerhalb der Gemeinde Weyhe zu erfüllen.
- (3) Fehlen Kinder ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) ohne Erklärung oder sind die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung zwei Monate mit den festgesetzten Beiträgen im Rückstand, können deren Kinder ebenfalls vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Erstattungspflicht hinsichtlich der offenen Beiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen des Kindes oder seiner Personensorgeberechtigten gegen diese Satzung können die Kinder vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (5) Kinder, deren Impfschutz gegen Masern nicht nachgewiesen werden kann, sind von der Betreuung auszuschließen.
- (6) Der Ausschluss des Kindes soll erst erfolgen, wenn zuvor ergebnislos der Versuch unternommen wurde, das beeinträchtigende oder gefährdende Verhalten des Kindes abzustellen. Die Leitung der Einrichtung wird dazu auf die Personensorgeberechtigten einwirken. Auch bei einem Fehlverhalten der Personensorgeberechtigten erfolgt der Ausschluss des Kindes in der Regel erst nach einem ergebnislosen Versuch, das Fehlverhalten abzustellen.
- (7) Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 12 Pflichten der Personensorgeberechtigten und der pädagogischen Fachkräfte

- (1) Personensorgeberechtigte, bei denen das Kind lebt, erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die Erklärung kann jederzeit schriftlich geändert oder widerrufen werden. Als Abholberechtigte kommen nur Personen über 14 Jahre in Frage. In Ausnahmefällen kann im Einvernehmen mit der Kindertagesstättenleitung eine Abholung durch Personen unter 14 Jahren erfolgen. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten notwendig.
- (2) Aufgabe der Personensorgeberechtigten ist es, ihr Kind regelmäßig in die Kindertagesstätte zu bringen.
- (3) Die Kinder sind pünktlich zu bringen und zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit wieder abzuholen. Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte in den Kindertagesstätten beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder Abholberechtigten. Ebenso liegt die Beaufsichtigung von Kindern, die mit den Personensorgeberechtigten in die Einrichtung kommen, um ein dort betreutes Kind abzuholen, in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten selbst.
- (4) Bringen oder holen Personensorgeberechtigte ihre Kinder wiederholt nicht pünktlich in die bzw. aus der Kindertagesstätte, kann ein zusätzlicher Beitrag nach Maßgabe der Beitragsatzung erhoben werden.

- (5) Grundsätzlich werden keine Medikamente an Kinder durch pädagogische Fachkräfte verabreicht. Sofern dies unerlässlich ist und die pädagogische Fachkraft zustimmt, ist eine schriftliche Zustimmung und umfassende Anweisung des Arztes auf Kosten der Personensorgeberechtigten zu veranlassen. Notwendige Heil- und Hilfsmittel sind von den Personensorgeberechtigten zu stellen.

§ 13 Haftungsregelungen

- (1) Die Haftung der Gemeinde Weyhe ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Für Verluste von Kleidungsstücken oder anderen persönlichen Gegenständen haftet die Gemeinde Weyhe nicht.
- (2) Während der Öffnungs- und Betreuungszeit besteht für die Kinder ein Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz. Für den direkten Weg zur Kindergarten Kindertagesstätte sowie für den direkten Rückweg nach Hause besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Unfälle sind unverzüglich der Kindergartenleitung Leitung der Kindertagesstätte oder der Gemeinde Weyhe zu melden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Weyhe über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Weyhe vom 08.07.2020, in Kraft getreten am 01.08.2020, außer Kraft.

Weyhe, 17.03.2022
gez. Frank Seidel
Frank Seidel
- Bürgermeister -

Anlage 1

zu § 4 Abs. 4 der Satzung der Gemeinde Weyhe über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Weyhe

Die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätten der Gemeinde Weyhe erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien in der aufgezählten Reihenfolge:

1.	Feststellung eines besonderen Förderbedarfs durch den Landkreis Diepholz
2.	Alleinerziehende/-r geht einer Erwerbstätigkeit nach oder nimmt eine Erwerbstätigkeit auf, befindet sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung oder nimmt an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teil. Maßgeblich sind der Wochenarbeitszeitumfang sowie die Kapazität der Plätze in den Kindertagesstätten. Als Vollzeit werden maximal 40 Wochenstunden anerkannt. Zeiten für den Arbeitsweg werden nicht berücksichtigt.
3.	Beide Personensorgeberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder nehmen eine Erwerbstätigkeit auf, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung oder nehmen an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teil. Maßgeblich sind der Wochenarbeitszeitumfang sowie die Kapazität der Plätze in den Kindertagesstätten. Als Vollzeit werden maximal 40 Wochenstunden anerkannt. Zeiten für den Arbeitsweg werden nicht berücksichtigt.
4.	Alleinerziehende/-r ist arbeits- oder beschäftigungssuchend.

5.	Ein Personensorgeberechtigter geht einer Erwerbstätigkeit nach oder nimmt eine Erwerbstätigkeit auf, befindet sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulbildung oder nimmt an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teil, während der andere Personensorgeberechtigte arbeits- oder beschäftigungssuchend ist. Maßgeblich sind der Wochenarbeitszeitumfang sowie die Kapazität der Plätze in den Kindertagesstätten. Als Vollzeit werden maximal 40 Wochenstunden anerkannt. Zeiten für den Arbeitsweg werden nicht berücksichtigt.
6.	Ein Personensorgeberechtigter ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, während der andere Personensorgeberechtigte nicht erwerbstätig ist.
7.	Beide Personensorgeberechtigte sind arbeits- oder beschäftigungssuchend.

Sofern nicht ausreichend Plätze im Gemeindegebiet für alle Anmeldungen zur Verfügung stehen, werden die Kinder den oben stehenden Gruppen zugeordnet. Die Kinderzahlen der Gruppen werden nacheinander kumuliert, beginnend bei Gruppe 1. Bei Erreichen der Anzahl der freien Plätze werden die weiteren Gruppen nicht berücksichtigt.

Die Aufnahme von Kindern in eine bestimmte Kindertagesstätte der Gemeinde erfolgt unter Berücksichtigung des folgenden Kriterienkatalogs zur Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätten der Gemeinde Weyhe. Dabei sind alle Kriterien gleichrangig.

Berufstätigkeit eines Elternteils bzw. Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme
Berufstätigkeit des anderen Elternteils bzw. Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme ODER alleinerziehendes erstes Elternteil und keine Betreuungsmöglichkeit durch das andere Elternteil
Pädagogische Gründe
Krankheit oder Behinderung von Personensorgeberechtigten
Pflege von Familienangehörigen
Wohnortnahe Betreuung
Gleichzeitige Betreuung von Geschwisterkindern in einer Kindertagesstätte
Verbleib in der Einrichtung (nur bei Wechsel von Krippe in Kindergarten)
Betreuung im Haus der Krippenkinder, in der Kindertagespflege oder der Außenstelle der Kita Pustelblume (nur bei Wechsel von Krippe in Kindergarten; Kriterium wird nicht angewandt bei einer Aufnahme in einer Kindertagesstätte ohne angehörige Krippe)
Einschulung am Ende des Kindergartenjahres

Die Kinder mit den meisten erfüllten Kriterien erhalten einen Platz in der Kindertagesstätte. Sofern anhand des Kriterienkatalogs die Platzvergabe nicht abgeschlossen werden kann, wird ergänzend das Kriterium „ältere Kinder vor jüngeren Kindern“ herangezogen.

Die Kinder, die keinen Platz in der Wunscheinrichtung bzw. nicht die gewünschte Betreuungszeit erhalten, werden entsprechend der Prioritäten-Angabe im Antragsformular auf die freien Plätze in anderen Kindertagesstätten umverteilt.

Stehen in Kindertagesstätten der Gemeinde mehr Plätze zur Verfügung, als Anmeldungen vorliegen, erfolgt die Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte allein unter Berücksichtigung der vorstehend genannten „weichen“ Kriterien.

Anlage 2

zu § 4 Abs. 5 der Satzung der Gemeinde Weyhe über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Weyhe

1. Die Gemeinde Weyhe hält eine begrenzte Anzahl an Integrationsplätzen für Kinder mit Handicap und besonderem Förderbedarf in Kindertagesstätten der Gemeinde vor.
2. Ein Integrationsplatz kann vorbehaltlich der Vorlage einer Kostenübernahme für teilstationäre Betreuung vergeben werden, welche durch den Landkreis Diepholz gem. §§ 53 u. 54 SGB XII § 90 SGB IX sowie § 35a SGB VIII ausgestellt wird.

Die Aufnahme von Integrationskindern auf den Integrationsplätzen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Weyhe erfolgt analog der Anlage 1.

Satzung der Gemeinde Weyhe über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie der Betreuung im Anschluss an das Ganztagsgrundschulangebot und in der Ferienzeit

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Weyhe in seiner Sitzung am 16.03.2022 die nachstehende Neufassung der Satzung der Gemeinde Weyhe über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie der Betreuung im Anschluss an das Ganztagsgrundschulangebot und in der Ferienzeit beschlossen.

§ 1 Grundsätze

- (1) Für die Betreuung von Grundschulkindern im Anschluss an das Ganztagsgrundschulangebot (Anschlussbetreuung) sowie in der Ferienzeit (Ferienbetreuung) hält die Gemeinde Weyhe Einrichtungen bereit.
- (2) Die Einrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.
- (3) In Verbindung mit dem Ganztagsgrundschulangebot, der Anschlussbetreuung am Freitag und der Ferienbetreuung bietet die Gemeinde Weyhe eine kostenpflichtige Mittagsverpflegung an.

§ 2 Anschlussbetreuung

- (1) Das Betreuungsangebot steht, soweit Plätze vorhanden sind, allen schulpflichtigen Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, höchstens jedoch bis zum Ende der 4. Klasse zur Verfügung.
- (2) Die Betreuungszeiten der Anschlussbetreuung sind nach dem regulären Schulschluss wie folgt:

Ganztagsgrundschulen Lahausen und Leeste

- Montag bis Donnerstag bis 17:00 Uhr
- Freitag bis 14:00 Uhr oder
- Freitag bis 17:00 Uhr

Ganztagsgrundschule Erichshof und Sudweyhe

- Freitag bis 14:15 Uhr oder
- Freitag bis 15:45 Uhr

Ganztagsgrundschule Kirchweyhe

- Freitag bis 14:00 Uhr oder
- Freitag bis 15:30 Uhr

§ 3 Aufnahmen, Änderungen und Abmeldungen

- (1) Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung und/oder der Anschlussbetreuung sind die Kinder schriftlich über die zuständige Ganztagsgrundschule bei der Gemeinde Weyhe anzumelden.

Aufnahmen, Änderungen sowie Abmeldungen sind grundsätzlich zum Schuljahresbeginn und/oder zum zweiten Schulhalbjahr möglich. Für die Betreuung ab Schuljahresbeginn ist eine Antragstellung bis zum 1. Mai nötig. Für Aufnahmen, Änderungen und Abmeldungen zum zweiten Schulhalbjahr muss der Antrag bis zum 15. November gestellt werden. Die gleichen Fristen gelten für die Anmeldung, Änderung und Abmeldung von der Mittagsverpflegung.

Durch die Entgegennahme der Anmeldung wird keine Verpflichtung zur Aufnahme des betreffenden Kindes begründet.

- (2) Die Aufnahme für die Anschlussbetreuung erfolgt in der Regel unbefristet, jedoch längstens bis zum Ende der Grundschulzeit.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch Bescheid.

§ 4 Aufnahmekriterien

- (1) Bei der Anschlussbetreuung sind vorrangig Kinder zu berücksichtigen, die die jeweilige Ganztagsgrundschule besuchen.
- (2) Die Betreuung in der Anschluss- oder Ferienbetreuung ist nur mit nachweislich erfolgtem Impfschutz gegen Masern möglich.
- (3) Bei der Vergabe von Plätzen sind folgende Kriterien bzw. Lebenssituationen in der aufgezählten Reihenfolge zu beachten. Im begründeten Einzelfall können bei der Platzvergabe Abweichungen von der Reihenfolge der aufgezählten Kriterien angewandt werden.

Kriterien:

- a) Alleinerziehende/-r geht einer Erwerbstätigkeit nach oder nimmt eine Erwerbstätigkeit auf, befindet sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung oder nimmt an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teil.
- b) Beide Personensorgeberechtigte gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder nehmen eine Erwerbstätigkeit auf, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung oder nehmen an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teil.
- c) Alleinerziehende/-r ist arbeits- oder beschäftigungssuchend.
- d) Ein Personensorgeberechtigter geht einer Erwerbstätigkeit nach oder nimmt eine Erwerbstätigkeit auf, befindet sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung oder nimmt an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teil, während der andere Personensorgeberechtigte arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
- e) Ein Personensorgeberechtigter ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, während der andere Personensorgeberechtigte nicht erwerbstätig ist.
- f) Beide Personensorgeberechtigte sind arbeits- oder beschäftigungssuchend.

Sofern nach Anwendung der o.g. Kriterien mehr gleichrangige Anmeldungen vorliegen als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze unter Berücksichtigung der nachstehend genannten ergänzenden Kriterien:

- Pädagogische Gründe
- Krankheit oder Behinderung von Personensorgeberechtigten
- Pflege von Familienangehörigen
- Jüngere vor älteren Kindern

§ 5 Beiträge

Für die Inanspruchnahme der Betreuung werden Beiträge nach Maßgabe einer gesonderten Beitragsatzung erhoben.

§ 6 Kapazitätsgrenzen

Die Platzkapazität in der Anschlussbetreuung richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege. Es wird ein Betreuungsschlüssel von einer Fachkraft und einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter zu maximal 20 Kindern zu Grunde gelegt. Bei Vorliegen von besonderen pädagogischen Gründen kann der Betreuungsschlüssel reduziert werden.

§ 7 Ferienbetreuung

- (1) Für die Betreuung von Grundschulkindern in den Schulferien kann eine entsprechende Ferienbetreuung beantragt werden. Bei der Platzvergabe werden vorrangig Kinder berücksichtigt, die eine Ganztagsgrundschule der Gemeinde Weyhe besuchen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 86 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) in der Gemeinde Weyhe haben. Werden mehr Kinder angemeldet als Plätze zur Verfügung stehen, finden die Aufnahmekriterien des § 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung. Die Kapazitätsgrenze bemisst sich nach § 6 dieser Satzung.
- (2) Die Betreuung findet grundsätzlich im Kinderhaus Leeste statt, nach Bedarf zusätzlich an weiteren Ganztagsgrundschulen der Gemeinde Weyhe.
- (3) Die Ferientage sowie die Zeiten, in denen eine Betreuung angeboten wird, sind dem Anmeldeformular für die Ferienbetreuung zu entnehmen.
- (4) Die Beiträge für die Ferienbetreuung sind der aktuellen Beitragssatzung der Gemeinde Weyhe zu entnehmen.
- (5) Die Anträge für die Ferienbetreuung sind in der Regel spätestens 8 Wochen vor Beginn der Ferien bei der jeweiligen Ganztagsgrundschule schriftlich zu stellen. Die genauen Anmeldefristen sind dem Anmeldeformular zu entnehmen. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist die Anmeldung verbindlich. Abmeldungen, Nichterscheinen, Krankmeldungen oder sonstige Veränderungen werden nach Ablauf der Anmeldefrist grundsätzlich nicht berücksichtigt und entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

§ 8 Haftungsausschluss

Werden eine oder mehrere der Einrichtungen aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen (z.B. Erkrankung des Personals, Streik des Personals) geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes oder auf Schadenersatz. Die erhobenen Beiträge bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Erkrankung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Erkrankungen eines Kindes sind dem jeweils verantwortlichen Personal der Einrichtung bzw. Schulleitung unverzüglich mitzuteilen; bei ansteckenden oder übertragbaren Krankheiten unter Angabe des Krankheitsgrundes. Es muss auch die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden. Kranke Kinder werden in der Anschluss- und in der Ferienbetreuung nicht betreut.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben die durch die Schulleitung bekannt gegebenen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auch in der Anschluss- und Ferienbetreuung zu beachten.
- (3) Ist in einer Familie bzw. der häuslichen Gemeinschaft des Kindes, das die Einrichtung besucht, eine Infektionskrankheit im Sinne des IfSG ausgebrochen, so ist dem verantwortlichen Personal der Einrichtung bzw. der Schulleitung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Auch das gesunde Kind muss in einem solchen Falle der Einrichtung fern bleiben. Für den weiteren Besuch des Kindes ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Hierfür gegebenenfalls entstehende Kosten werden nicht erstattet.

- (4) Personen, die an einer nach dem IfSG ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (5) Behalten Personensorgeberechtigte ihr Kind aus persönlichen Gründen zu Hause, ist das verantwortliche Personal zu informieren.
- (6) Allergien und besondere Lebensmittelunverträglichkeiten sind dem verantwortlichen Personal seitens der Personensorgeberechtigten vor Beginn der Betreuung in einer Einrichtung anzuzeigen. Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen.

§ 10 Ausschluss

- (1) Kinder, die die pädagogische Arbeit in Einrichtungen durch ihr Verhalten schwerwiegend beeinträchtigen oder gefährden, können zu jedem Zeitpunkt und mit sofortiger Wirkung vom Besuch der Einrichtung vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
- (2) Kommt es zu einem erheblichen Fehlverhalten seitens der Personensorgeberechtigten, durch das die pädagogische Arbeit in der Einrichtung schwerwiegend beeinträchtigt oder gefährdet wird, kann die Gemeinde Weyhe das jeweilige Kind zu jedem Zeitpunkt und mit sofortiger Wirkung vom Besuch der Einrichtung vorübergehend oder auf Dauer ausschließen.
- (3) Fehlen Kinder ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) ohne Erklärung oder sind die Beitragsschuldner trotz Mahnung 2 Monate mit den festgesetzten Beiträgen im Rückstand, können deren Kinder ebenfalls vom Besuch der Einrichtung oder der Teilnahme am Mittagessen ausgeschlossen werden. Die Erstattungspflicht hinsichtlich der offenen Beiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Bei wiederholten, schwerwiegenden Verstößen des Kindes oder seiner Personensorgeberechtigten gegen die Satzung kann das Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (5) Der Ausschluss des Kindes darf erst erfolgen, wenn zuvor ergebnislos der Versuch unternommen wurde, das beeinträchtigende oder gefährdende Verhalten des Kindes abzustellen. Die Leitung der Einrichtung wird dazu auf die Personensorgeberechtigten einwirken. Auch bei einem Fehlverhalten der Personensorgeberechtigten erfolgt der Ausschluss des Kindes in der Regel erst nach einem ergebnislosen Versuch, das Fehlverhalten der Personensorgeberechtigten abzustellen.
- (6) Kinder, deren Impfschutz gegen Masern nicht nachgewiesen werden kann, sind von der Betreuung auszuschließen.
- (7) Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid.

§ 11 Pflichten der Personensorgeberechtigten und der betreuenden Fachkraft

- (1) Bei Aufnahme ihres Kindes in einer Einrichtung sollen die Personensorgeberechtigten neben ihrer eigenen Adresse auch eine Not- bzw. Zweitadresse angeben. Bei Änderungen sind diese unverzüglich dem verantwortlichen Personal mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals in den Einrichtungen beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet spätestens mit dem Ende der täglichen Betreuungszeit. Ebenso liegt die Beaufsichtigung von Kindern, die mit den Personensorgeberechtigten in die Einrichtung kommen, um ein dort betreutes Kind abzuholen, in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten selbst.
- (3) Grundsätzlich werden keine Medikamente an Kinder durch Betreuungskräfte verabreicht. Sofern dies lebensnotwendig ist und das betreuende Personal zustimmt, ist eine schriftliche Zustimmung und umfassende Einweisung des zuständigen Arztes auf Kosten der Personensorgeberechtigten zu veranlassen. Notwendige Heil- und Hilfsmittel sind von den Personensorgeberechtigten zu stellen.

§ 12 Haftungsregelungen

- (1) Die Haftung der Gemeinde Weyhe ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Für Verluste von Kleidungsstücken oder anderen persönlichen Gegenständen haftet die Gemeinde Weyhe nicht.
- (2) Während der Öffnungs- und Betreuungszeit besteht für die Kinder Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz. Für den direkten Weg zur Einrichtung sowie für den Rückweg nach Hause besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Unfälle sind unverzüglich dem jeweils verantwortlichen Personal der Einrichtung bzw. der Schulleitung oder der Gemeinde Weyhe zu melden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung der Gemeinde Weyhe über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie der Betreuung im Anschluss an das Ganztagsgrundschulangebot und in der Ferienzeit vom 17.05.2017 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft gesetzt.

Weyhe, 17.03.2022
gez. Frank Seidel
Frank Seidel
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Weyhe über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie der Betreuung im Anschluss an das Ganztagsgrundschulangebot und in der Ferienzeit

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Weyhe in seiner Sitzung am 16.03.2022 die nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Weyhe über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie der Betreuung im Anschluss an das Ganztagsgrundschulangebot und in der Ferienzeit beschlossen.

Artikel 1 Änderung

Die Satzung der Gemeinde Weyhe über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie der Betreuung im Anschluss an das Ganztagsgrundschulangebot und in der Ferienzeit in der Fassung vom 17.05.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 1 (4) wird wie folgt geändert:

(4) Der jeweilige Beitrag für die Anschlussbetreuung, für die Verpflegung sowie die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

2. Die in § 1 (4) der Satzung genannte Anlage 1 wird wegen Zeitablauf gestrichen.

3. Die bisherige Anlage 2 wird wie folgt geändert:

3.1 Bezeichnung als „Anlage zur Beitragssatzung“

3.2 die Fußnoten * und ** entfallen

3.3 die Zeitangabe „Freitag bis 15:45 Uhr“ wird erweitert auf „Freitag bis 15:30/15:45 Uhr“

3.4 die Angabe der Jahresbeiträge entfällt.

Die neue Anlage ist dieser Änderungssatzung als Anlage beigefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Weyhe über Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie der Betreuung im Anschluss an das Ganztagsgrundschulangebot und in der Ferienzeit tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Weyhe, 17.03.2022
gez. Frank Seidel
Frank Seidel
Bürgermeister

Anlage zur Beitragssatzung

<u>Anschlussbetreuung</u>	<u>Monatlicher Beitrag</u>
Montag bis Donnerstag bis 17 Uhr	
1 Tag wöchentlich	12,00 €
2 Tage wöchentlich	24,00 €
3 Tage wöchentlich	36,00 €
4 Tage wöchentlich	48,00 €
Freitag bis 14:00/14:15 Uhr	12,00 €
Freitag bis 15:30/15:45 Uhr	24,00 €
Freitag bis 17:00 Uhr	36,00 €

<u>Verpflegungsgeld</u>	<u>Monatlicher Beitrag</u>
1 Tag wöchentlich	10,00 €
2 Tage wöchentlich	20,00 €
3 Tage wöchentlich	30,00 €
4 Tage wöchentlich	40,00 €
5 Tage wöchentlich	50,00 €

<u>Ferienbetreuung</u>	<u>Täglicher Beitrag</u>
Pro angemeldeten Tag (inkl. Mittagessen)	15,00 €

Jahresabschluss 2018

Der Rat der Gemeinde Weyhe hat in seiner Sitzung am 16.03.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen sowie dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Die Beschlüsse werden hiermit gemäß § 129 Abs. 2 S.1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2018 sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen nach §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG **vom 04.04.2022 bis zum 12.04.2022** im Rathaus Weyhe, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe, Zimmer 219

zu den folgenden Öffnungszeiten:

Montag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 15:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 17:30 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr	

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Für die Einsichtnahme ist angesichts der anhaltenden Corona-Pandemie zur Entzerrung des Besucheraufkommens im Rathaus eine vorherige Terminvereinbarung wünschenswert (Tel.: 04203 71-268, E-Mail: becker@weyhe.de). Weiterhin wird darum gebeten, sich vor einer beabsichtigten Einsichtnahme im Rathaus über die aktuell dort herrschenden Corona-Regelungen zu informieren.

Die Bekanntmachung bzw. der Jahresabschluss können darüber hinaus nachrichtlich auch auf der Internetseite der Gemeinde Weyhe www.weyhe.de innerhalb der Rubriken „Rathaus/Bekanntmachungen“ bzw. „Rathaus/Finanzen“ eingesehen werden.

Weyhe, 25.03.2022
Der Bürgermeister
gez. Frank Seidel

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Flecken Lemförde

Haushaltssatzung des Flecken Lemförde für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Lemförde in der Sitzung am 16.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 6.092.400 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 6.064.800 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 134.000 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.715.300 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.396.900 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	159.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.020.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.500.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.375.200 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.454.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.505.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 952.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbsteuer	415 v.H.

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

Lemförde, 16. Februar 2022
Flecken Lemförde
Mentrup
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 29.03.2022 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 30.03.2022
Der Gemeindedirektor
Mentrup

Samtgemeinde Barnstorf

Hauptsatzung der Samtgemeinde Barnstorf

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 22.03.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Samtgemeinde Barnstorf“.
- (2) Die Samtgemeinde Barnstorf hat ihren Verwaltungssitz im Flecken Barnstorf.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Barnstorf sind:
 - a) der Flecken Barnstorf
 - b) die Gemeinde Drebbler
 - c) die Gemeinde Drentwede
 - d) die Gemeinde Eydelstedt.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
 1. Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben,
 2. Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung,
 3. im Bereich der Fremdenverkehrsförderung die Koordinierung und die Planung über den Bereich der Mitgliedsgemeinden hinaus,
 4. die Samtgemeinde hält die Obdachlosenunterkünfte bereit.
- (5) Die Samtgemeinde führt die Geschäfte der Mitgliedsgemeinden einschließlich der Vorbereitung und Ausführung der Gemeinderatsbeschlüsse.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Barnstorf zeigt auf rotem Grunde einen blau gekrönten und behetzten goldenen Löwen, der in den Vorderpranken ein silbernes Kreuz hält (Wappen des Flecken Barnstorf).
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Barnstorf – Landkreis Diepholz“.

§ 3

Zuständigkeit des Samtgemeinderates

Der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen:

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Erheblichkeitsgrenzen für die Haushaltswirtschaft

Als erheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn die Gesamtüberschreitung den Betrag von 10.000 Euro übersteigt.

§ 5

Geschäfte der laufenden Verwaltung

In der Samtgemeinde Barnstorf gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung der Pflichten zu Gemeindeabgaben, Verfügung über Deckungsreserven, Stundung von Forderungen, Erteilung von Prozessvollmachten, Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten, Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen, Vorrangseinräumung, Höhergruppierung im Rahmen von Bewährungsaufstiegen nach dem BAT und BMT-G II bzw. des TVöD.
- c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- bei Rechtsgeschäften nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG	5.000 Euro
- bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	5.000 Euro
- bei Verfügungen über das Gemeindevermögen	5.000 Euro
- bei Niederschlagung von Forderungen	6.000 Euro
- bei Erlass von Forderungen	3.000 Euro
- bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)	10.000 Euro
- bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen	5.000 Euro
- bei der Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan (soweit gesetzlich nicht etwas anderes geregelt ist)	25.000 Euro.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde Barnstorf gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Barnstorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Samtgemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Barnstorf werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht. **Das elektronische Amtsblatt des Landkreises Diepholz ist unter folgender Internet-Adresse einsehbar: <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen> .**
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Diepholzer Kreisblatt.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Barnstorf vom 27.03.2012 außer Kraft.

Barnstorf, den 22.03.2022
gez.
Grimm
Samtgemeindebürgermeister

1. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 22.03.2022 folgende **Änderungssatzung** beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Dreeke“ gestrichen.
2. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Dreeke“ gestrichen.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Barnstorf, den 22.03.2022
gez. Grimm
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

**Samtgemeinde Siedenburg
- Gemeinde Borstel**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Borstel in der Sitzung am 01.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.226.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.430.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.190.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.356.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	170.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	345.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.361.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.702.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 198.383 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.

2. Gewerbesteuer	390 v. H.
------------------	-----------

Siedenburg, den 01.03.2022

gez. Engelbart
Engelbart
Bürgermeister

L. S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 30.03.2022 (Az. FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage (außer samstags) nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26 zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 31.03.2022
Gemeinde Borstel
Der Bürgermeister
Engelbart

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Wasserversorgung SULINGER LAND

1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragswirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung SULINGER LAND für das Wirtschaftsjahr 2022

Auf Grund des § 14 Abs. 1 sowie § 15 i.V.m. § 6 Abs. 2 Buchst. k), l) und m) der Verbandsordnung und § 16 Abs. 3 des Nieders. Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2021 hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 16.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Wirtschaftsplan werden

	Festgesetzte Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe- trag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nach- träge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
<u>Erfolgsplan</u>				
Erträge	8.914.000	0	0	8.914.000
Aufwendungen	8.021.000	0	0	8.021.000
Jahresüberschuss	893.000	0	0	893.000
<u>Vermögensplan</u>				
Einnahmen	11.621.000	0	0	11.621.000
Ausgaben	11.621.000	350.000	350.000	11.621.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **8.553.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf **10.820.000 Euro** festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage nach § 15 der Verbandsordnung wird nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **300.000 Euro** festgesetzt.

Sulingen, den 16.03.2022
Gerd Göbberd, Vorsitzender der Verbandsversammlung
Andreas Geyer, Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 24.03.2022 unter dem Aktenzeichen FD 30-085-01, die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Wasserversorgung SULINGER LAND für das Wirtschaftsjahr 2022 genehmigt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragswirtschaftsplan 2022 liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag dieser Bekanntmachung, in der Verwaltung der Wasserversorgung SULINGER LAND, Nechtelsen 11, 27232 Sulingen, während der Geschäftszeiten (Mo. – Do. 08:00 – 16:00 Uhr und Fr. 08:00 – 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.